



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
BMG-75100/0048-II/B/7/2009	SpG 138-10/2009/Ja/Br	5036	23.11.2009
22.9.2009	Mag. Janecek		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel- sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zutreffend führen die Erläuterungen hinsichtlich einiger Bestimmungen aus, dass es sich hier bei um Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht sowie Anpassungen zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten handelt. Darüber hinaus sieht die Änderung des LMSVG für die betroffenen Wirtschaftskreise wesentliche Regelungen vor.

Zu §§ 4 Abs. 6 und 62

Nach dieser Bestimmung soll die Agentur Verfahren zur Festlegung, Änderung und Streichung von Rückstandshöchstgehalten durchzuführen haben. Da sie schon bisher mit der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten fachlich betraut war, ist diese Beleihung wohl im Sinne einer praktikablen Regelung zu sehen. Nach § 62 soll für Tätigkeiten der Agentur in Vollziehung dieser hoheitlichen Aufgaben ein kostendeckender Gebührentarif festgesetzt werden. Grundsätzlich ist bei Betrauung der Agentur mit zusätzlichen Aufgaben die Gebarung und die Effizienz der Strukturen zu beachten bzw. gewährleisten.

Sollte die Agentur auf Antrag eines Unternehmens tätig werden, wird wohl für eine durch den Antrag bestimmte Leistung eine Gebühr vorgesehen werden können. Die Durchführung von Verfahren zur Festlegung, Änderung und Streichung von Rückstandshöchstgehalten hingegen wird als hoheitliche Aufgabe auf Grundlage bzw. mittels Verordnung zu erfolgen haben. Damit kann hierfür kein Gebührentarif vorgesehen werden, als dem auch kein Antrag zugrunde liegt.

Zu § 10 Abs. 1

Grundsätzlich sehen wir es positiv, dass die Eintragungspflicht für Lebensmittelunternehmer entfällt. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurden wir darauf hingewiesen, dass

auf Grund der internen Systematik bei Anmeldungen eines Handelsgewerbes keine Einschränkung auf den Umfang „Lebensmittelhandel“ erfolgen kann, womit eine automatische Zuteilung eines Unternehmens zum „Lebensmittelhandel“ auf Grund des Gewerbeanmeldesystems nicht mehr möglich ist.

Zu §§ 47 und 48

Die Importkontrollen von pflanzlichen Lebensmitteln sollen nunmehr auch von den in § 49 genannten Grenztierärzten durchgeführt werden. Wir haben erhebliche Bedenken, dass die Abfertigung von Drittlandwaren, die auf Grund von Rechtsakten der Gemeinschaft den spezifischen Kontrollen unterliegen, weiterhin so zufriedenstellend wie bisher über Anmeldung bei der zuständigen Landesbehörde erfolgen wird können. Diese erfolgte überwiegend in Zolllagern der Importeure oder der Speditionen, in den seltensten Fällen an den Grenzstellen. Da Grenztierärzte nur mehr an den Flughäfen Wien und Linz tätig sind, ist die Übertragung dieser Kontrollaufgaben an wenige Personen für die betrieblichen Abläufe sehr problematisch. Wir würden eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ausdrücklich begrüßen. Problematisch sind jedenfalls die zeitlichen Verzögerungen, insbesondere bei der Abfertigung von verderblichen Gütern.

Einerseits könnte die Einrichtung eines „mobilen Teams“ dem entgegen wirken, andererseits würden Reisetätigkeiten der Grenztierärzte zusätzliche Kosten erwarten lassen. Jedenfalls sollte bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 eine wirtschaftsnahe Lösung gefunden werden. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde angeregt in den Ämtern der Landesregierungen „Titular-Grenztierärzte“ vorzusehen.

Zu § 61 Abs. 4 und 5

Die Aufhebung der amtlichen Kontrollgebühren, die mit Art 18 Budgetbegleitgesetz BGBl I 2007/24 eingefügt worden sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 73 Abs. 6

Die Bewilligung entgeltlich Untersuchungen durchzuführen und Gutachten wie Verkehrsfähigkeitsgutachten im Sinne des LMSVG zu erstatten soll mit Ablauf des Jahres, in dem die gemäß Abs. 2 autorisierte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat, erlöschen.

Da Abs. 6 ohnedies vorsieht, dass die Bewilligung zurückzunehmen oder einzuschränken ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang gegeben sind, ist das im Entwurf vorgesehene Erlöschen entbehrlich. Darüber hinaus müsste geprüft und sichergestellt werden, dass diese Bestimmung nicht als Diskriminierung aufgrund des Alters eingestuft werden kann.

Zu §§ 78 und 79

Der Ständige Hygieneausschuss ist ein bedeutendes Gremium von Fachexperten, das äußerst effizient arbeitet. Insbesondere wurden viele für die betriebliche Praxis wichtige Hygienefragen diskutiert und konnten unter Beteiligung aller Verkehrskreise einstimmig geklärt werden. Wir bedauern daher ausdrücklich, dass dieses Beratungsorgan des Bundesministers und der Vollzugsbehörden aufgelöst werden soll. Den nach den Erläuterungen bestehenden Überschneidungen von Risikobewertungs- und Risikomanagementmaßnahmen hätte durch die Festlegung entsprechender Arbeitsleitlinien für den Ständigen Hygieneausschuss begegnet werden können.

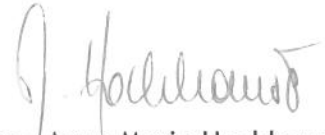
Sollte an der Absicht, den Ständigen Hygieneausschuss als eigenständiges Gremium aufzulösen, festgehalten werden, sollte jedenfalls das Ende der laufenden Funktionsperiode 2006 bis 2010 abgewartet werden. Es gibt aus unserer Sicht keinen maßgeblichen Grund, die Mitglieder des Ständigen Hygieneausschusses während der Funktionsperiode abzurufen. Wir schlagen daher vor, die Streichung der §§ 78 und 79 erst mit Beginn 2011 in Kraft treten zu lassen.

Sollten die verbleibenden Aufgaben des Ständigen Hygieneausschusses einer Arbeitsgruppe der Codex-Kommission oder einer Codex-Unterkommission übertragen werden, befürworten wir die Bezeichnung des Gremiums beizubehalten.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin